

Die

GEMEINDE PETERSAURACH

erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,

i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) die zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist sowie

Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist,

die

TEILAUFBEBUNG des Bebauungsplans Nr. 5/1 „Wicklesgreuth – östlich der Kreisstraße AN 10“

als

SATZUNG

(Aufhebungssatzung)

§ 1– Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ergibt sich aus dem im zeichnerischen Teil (Lageplan) festgesetzten Geltungsbereich, welcher zusammen mit den nachstehenden Vorschriften die Aufhebungssatzung bildet. Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 969/38 und 969/75, jeweils Gemarkung Petersaurach sowie die im zeichnerischen Teil bestimmte Teilflächen der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 969 und 970/11, jeweils Gemarkung Petersaurach.

§ 2 – Gegenstand

Für den in § 1 bestimmten Geltungsbereich wird die Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 5/1 (früher 4/1) „Wicklesgreuth – östlich der Kreisstraße AN 10“ aufgehoben. Der am 13.02.1998 in Kraft getretene Bebauungsplan 5/1 „Wicklesgreuth – östlich der Kreisstraße AN 10“ einschließlich aller unter der Vorgängerbezeichnung Nr. 4/1 erlassenen bauplanungsrechtlichen Satzungen für den unter § 1 bestimmten Geltungsbereich treten am Tage des Inkrafttretens dieser Aufhebungssatzung außer Kraft.

§ 3 – Bestandteile des Bauungsplanes

Bestandteile der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 5/1 „Wicklesgreuth – östlich der Kreisstraße AN 10“ in der Fassung vom xx.xx.2024 sind als jeweils gesondert ausgefertigte Dokumente:

- das Planblatt mit zeichnerischer Festsetzung des Geltungsbereichs der Aufhebungssatzung
- Satzung mit textlichen Festsetzungen

Die Dokumente bilden bzgl. ihrer Rechtskraft eine Einheit.

Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen, Konzepte und technischen Baubestimmungen können zusammen mit den Unterlagen des Bebauungsplans im Rathaus der Gemeinde Petersaurach, Hauptstraße 29, 91580 Petersaurach eingesehen werden und bei Bedarf erläutert werden.

Hinweis: Die Öffnungszeiten des Rathauses können der Homepage der Gemeinde Petersaurach (<http://www.petersaurach.de>) eingesehen oder unter Tel. 09872 – 97 98 0 erfragt werden.

§ 4 –Rechtskraft

Die Aufhebungssatzung des Bebauungsplans Nr. 5/1 „Wicklesgreuth – östlich der Kreisstraße AN 10“ i. S. d. § 30 BauGB in der Fassung von xx.xx.2024 tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Aufgestellt: Heilsbronn, den 10.06.2024
zuletzt geändert:

Petersaurach, den.....

Ingenieurbüro Christofori und Partner
Dipl.-Ing. Jörg Bierwagen
Architekt und Stadtplaner

Gemeinde Petersaurach
Herbert Albrecht
Erster Bürgermeister